

Geschäftsordnung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Friedhof Nahe
und ihrer Fachausschüsse

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Friedhof Nahe hat aufgrund des § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1
Erstes Zusammentreffen (Konstituierung)

1. Die Verbandsversammlung wird durch den bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit von dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 90. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 9 Abs. 7 S. 1 GkZ).
2. Der bisherige Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem dienstältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden handelt das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 37 GO).
3. Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des dienstältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, zugleich Verbandsvorsteher, und unter dessen Leitung seinen Stellvertreter. Dem dienstältesten Mitglied obliegt es, den Vorsitzenden zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
4. Der neu gewählte Vorsitzende hat seinen Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seinen Stellvertreter als Ehrenbeamten zu vereidigen und ihm die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

II. Abschnitt
Vorsitz

§ 2
Vorsitzender (Verbandsvorsteher)

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handelt er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Er repräsentiert den Zweckverband bei öffentlichen Anlässen. Der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 37 GO).
2. Der Vorsitzende wird, wenn er verhindert ist, durch seinen Stellvertreter vertreten.

III. Abschnitt
Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Tagesordnung

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein.
2. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Gegebenenfalls ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können.
Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen postalischen Versand der Sitzungsunterlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.
3. Der Presse kann von allen Einladungen ohne Anlage eine Kopie übersendet werden. Im Übrigen kann die Einladung unverzüglich in den Aushangkästen des Zweckverbandes bekanntgegeben werden. Dabei gelten die Fristen für die amtliche Bekanntmachung aus der Hauptsatzung nicht. Die Einladungen sind auf der Internetseite des Amtes (Bürgerinformationssystem) bekanntzugeben.
4. Die Einladung wird durch die Verwaltung im Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de bekannt gemacht.
5. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder eine Einladung verspätet erhalten haben.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
7. Die Verbandsversammlung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 34 Abs. 5 GO).
8. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
9. Die Tagesordnung soll grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ vorsehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
10. Vom Vorsitzenden wird am Anfang eines Jahres für die Sitzungen der Verbandsversammlung ein vorläufiger Terminplan aufgestellt.

§ 4 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Hintergrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

IV. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO)

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mehrheit. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht
 - 1) der Protokollführer,
 - 2) die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes,
 - 3) der Amtsdirektor sowie
 - 4) die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Amtsdirektor aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.
2. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

V. Abschnitt Plebiszitäre Elemente Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6 Einwohnerfragestunde (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16c GO)

1. In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde kann aufgeteilt werden und vor sowie nach der Beratung von Sachthemen stattfinden. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass zur Ausübung des Rederechts ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung um weitere 30 Minuten verlängert werden.
2. Jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung der Fragesteller nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn er Mitglied der

Verbandsversammlung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.

3. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der Einwohnerfragestunde der nächstfolgenden Sitzung. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
4. Die Fragen sind grundsätzlich an den Vorsitzenden zu richten und werden von ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Dem Vorsitzenden steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

§ 7 Unterrichtung der Verbandsversammlung (§ 27 Abs. 2 GO)

1. Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
2. Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Verbandsvorstehers“ vorzunehmen.
3. Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
4. Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die durch Einzelbeschluss in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung der Verbandsversammlung vorzunehmen.

§ 8 Anhörung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16 c Abs. 2 GO)

1. Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Verbandsversammlung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

2. Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 9

Unterrichtung der Einwohner (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16a GO)

1. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.
2. Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16 e GO)

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden.

Antragsteller sind über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 11

Konsultative Befragung

Für die Durchführung einer konsultativen Befragung (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 16 c Abs. 3 GO) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Abschnitt Beratung und Beschlussfassung

§ 12

Anträge

1. Anträge sind bei dem Vorsitzenden einzureichen und von diesem nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 32 i.V.m. § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 13 **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder Erweiterung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. der Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde - Teil I
6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
7. Einwohnerfragestunde - Teil II
8. Schließen der Sitzung

§ 14 **Unterbrechung und Vertagung**

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Verbandsversammlung kann
 - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
3. Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Jedes Mitglied kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.
4. Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.

§ 15 **Worterteilung**

1. Mitglieder, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Dem Amtsdirektor ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Vorsitzende darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.

3. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
4. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

§ 16 Einzelberatung

1. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Verbandsvorsteher erteilt dieser dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält der Verbandsvorsteher den Sachvortrag. Bei Anträgen wird dem Antragsteller das Wort erteilt. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
2. Alle Angelegenheiten sollen grundsätzlich zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Verbandsversammlung abschließend über sie beschließt. Das gilt insbesondere für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
3. Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 17 Ablauf der Abstimmung

1. Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen und
 - sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
2. Namentlich ist abzustimmen, wenn der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem der Vorsitzende die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs. 1 Satz 3 befragt.
3. Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sich durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).

4. Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
5. Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 18 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens drei Personen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe sind einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 39 Abs. 1 GO als Enthaltung.
4. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

- #### **§ 19 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss**
1. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
 2. Mitglieder, die nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründendem Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
 3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Abs. 2.

VIII. Abschnitt **Sitzungsniederschrift**

§ 20 **Protokollführer**

1. Die Verbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch Mitarbeiter der Amtsverwaltung wahrgenommen wird.
2. Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Er unterstützt den Vorsitzenden in der Sitzungsleitung.

§ 21 **Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)**

1. Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen,
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
3. Die Sitzungsniederschrift wird digital über das Ratsinformationssystem von „ALLRIS“ innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, zur Verfügung gestellt.
4. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen können von den Einwohnern in der Amtsverwaltung in Itzstedt oder über das Bürgerinformationssystem von „ALLRIS“ eingesehen werden.

§ 21 a **Tonaufzeichnungen**

1. Der Amtsverwaltung ist es erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.
2. Die Tonaufzeichnungen (Audiodateien) stehen ausschließlich dem protokollführenden Beschäftigten oder Beamten der Amtsverwaltung zur Verfügung. Eine Weiterleitung ist nicht zulässig. Die Audiodateien sollen ausschließlich auf einer hierfür vorgesehenen Speicherkarte abgespeichert werden, eine Archivierung ist nicht vorgesehen. Die Audiodateien dürfen ausschließlich zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschriften genutzt werden. Insbesondere im Hinblick auf etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile soll der Protokollführer beim Abhören sicherstellen, dass keine andere Person Kenntnis von den Inhalten erlangen kann.

3. Die Audiodateien sollen nach der Erstellung der Niederschriften gelöscht werden, spätestens nach Behandlung einer Niederschrift in der nächsten Gremiumssitzung hat eine Löschung zu erfolgen. Die Löschung der Audiodateien muss dokumentiert werden.

IX. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 22 **Ausschüsse**

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a. Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit dem Verbandsvorsteher einberufen, in der Regel sollen keine Sitzungen am Freitag, vor Feiertagen und während der Sommerferien in Schleswig-Holstein stattfinden.
 - b. Soweit auch stellv. Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.
 - c. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das lebensälteste Ausschussmitglied geleitet.
 - d. Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.
 - e. Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.

X. Abschnitt **Mitteilungspflichten**

§ 23 **Offenlegung des Berufes (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 32 Abs. 4)**

1. Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse dem Verbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Verbandsversammlung hervorgerufen worden ist.
2. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Der Verbandsvorsteher veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleichermaßen gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 24

Ausschließungsgründe (§ 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilen dem Verbandsvorsteher das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung hierüber abschließend. Das Mitglied, welches diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die stellv. Ausschussmitglieder.

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

XI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 28

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Itzstedt, 22.12.2025

gez. H. Fischer
Verbandsvorsteher

Hinweis

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde im Fließtext ausschließlich die männliche Geschlechtsform gewählt, die übrigen Geschlechter sind natürlich ebenso angesprochen.